



Anschlussvertrag

(Vorsorgeplan Standard)¹

Ausgabe 1995 mit Änderung vom 13. Juni 2001 (StRB Nr. 980)

Zwischen der

- Stadt Zürich, vertreten durch ein Organ der Versicherungskasse (VK),

und der

- Institution/Unternehmung

(nachstehend AU abgekürzt)

wird, gestützt auf Art. 8 der Versicherungskasse-Statuten (VKS) vom 22. Dezember 1993 und auf Stadtratsbeschluss Nr. 1385 vom 8. Juni 1994, folgender Anschlussvertrag abgeschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anschluss an die Pensionskasse der Stadt Zürich

¹Zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die AU der Pensionskasse der Stadt Zürich (PK) an, einer gemäss dem BVG registrierten Vorsorgeeinrichtung, deren Verwaltung von der VK besorgt wird.

²Die Versicherung richtet sich nach den jeweils geltenden VKS sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird. Die Anwendung der zwingenden Auflagen des Bundesrechts bleibt vorbehalten.

³Die VK beteiligt sich nicht am Vollzug von Arbeitgeberleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 2 Mitverwaltungsrechte der AU und ihrer Versicherten

¹Zur Ausübung der Mitverwaltungsrechte nach BVG werden allen AU zusammen zwei Sitze und allen ihren Versicherten ebenfalls zwei Sitze in der Kassenkommission der VK eingeräumt (Art. 68 VKS).

²Jede AU ist berechtigt, der VK einen Vorschlag für die Bezeichnung einer Arbeitgebervertretung in der Kassenkommission zu unterbreiten. Gehen insgesamt mehr als zwei Vorschläge ein und ist eine Einigung unter den Antragstellenden nicht möglich, führt die VK ein schriftliches Wahlverfahren unter Beteiligung aller AU durch. Das Stimmrecht der AU ist nach ihrem Bestand an Versicherten wie folgt proportional abgestuft:

bis 10 Versicherte	1 Stimme
11-20 Versicherte	2 Stimmen
21-30 Versicherte	3 Stimmen

für je 10 weitere Versicherte zusätzlich je 1 Stimme

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der für vorgeschlagene Kandidaturen abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³Mindestens 20 Versicherte, die einen der Unterzeichnenden als Bevollmächtigten für allfällige Einigungsverhandlungen auführen müssen, und jeder Personalverband, der Versicherte vertritt, sind berechtigt, der VK einen Vorschlag für die Bezeichnung einer Versichertenvertretung zu unterbreiten. Wählbar und amtsfähig sind nur Versicherte oder fachkundige ausenstehende Personen. Gehen mehr als zwei Vorschläge ein und kommt unter den Antragstellenden keine Einigung zustande, wird von der VK eine schriftliche Wahl durchgeführt, an der alle Versicherten teilnehmen können. Gewählt sind die zwei Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen.

⁴Der Kassenausschuss überwacht die korrekte Durchführung der Wahl. Er kann ergänzende Regeln aufstellen.

Art. 3 Pflichten der AU gegenüber der VK

¹Die AU gibt der VK diejenigen Personen bekannt, die zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen gegenüber der VK befugt sind. Sie teilt der VK jede Änderung der Zeichnungsbefugnis sofort mit. Für Nachteile, die einer AU aus der Unterlassung einer solchen Meldung entstehen, lehnt die VK jede Haftung ab.

²Die AU verpflichtet sich, der VK alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben und Unterlagen jeweils rechtzeitig zu liefern.

³Stehen Beschäftigungsumfang bzw. Besoldung von Arbeitnehmenden nicht im voraus fest oder unterliegen sie Schwankungen, so hat die AU im Einvernehmen mit den Versicherten eine Schätzung des mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades bzw. der durchschnittlichen Besoldung zu treffen.

⁴Die AU hat für alle Versicherten eine genaue Aufstellung über die entrichteten persönlichen Beiträge zu führen. Der VK sind diese Zahlen auf Verlangen jederzeit kurzfristig und versehen mit einem Richtigkeitsbefund der AU bekanntzugeben. In Austrittsfällen ist von der AU zusätzlich die Unterschrift der betreffenden Versicherten einzuholen.

⁵Die AU ist verpflichtet, die VK auf Wunsch in ihre Arbeitnehmendenlisten und Lohnlisten Einsicht nehmen zu lassen.

⁶Die AU hat alle Beitragsrechnungen der VK innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine entsprechende Mitteilung an das kantonale Amt für berufliche Vorsorge (Aufsichtsbehörde).

Art. 4 Pflichten der AU gegenüber den Versicherten

¹Die AU ist verpflichtet, allen Versicherten ein Exemplar der VKS, der Vollziehungsverordnung sowie dieses Vertrags auszuhändigen und sich den Empfang dieser Unterlagen schriftlich bestätigen zu lassen.

²Die AU hat die Versicherten über die Aufteilung der Beiträge (Art. 5) und über allfällige Zusatzbestimmungen (Art. 8-9) zu orientieren.

³Entstehen der VK aus einer Unterlassung dieser Informationspflicht nachteilige Folgen, hat die AU dafür einzustehen.

Art. 5² Altersgutschriften und Beiträge

¹Im Sinne von Art. 19 VKS gelten für Altersgutschriften, je in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens (Art. 17 VKS), die folgenden Ansätze:

Alter	Altersgutschrift
25-29	11
30-34	13
35-39	15
40-44	16
45-49	18
50-54	20
55-59	21
60-62	23
63-65	18

²Im Sinne von Art. 25 und 26 VKS sind, je in Prozenten des beitragspflichtigen Einkommens, folgende Gesamtbeiträge zu entrichten:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
18-24	-	1	1
25-29	11	2	13
30-34	13	2	15
35-39	15	2	17
40-44	16	2	18
45-49	18	2	20
50-54	20	2	22
55-59	21	2	23
60-62	23	2	25
63-65	18	-	18

³Die Aufteilung der Gesamtbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten ist Sache der einzelnen AU. Die AU hat jedoch im Einzelfall mindestens die Hälfte der Beiträge selber zu tragen. Die VK ist auf Anfrage über den Verteilungsschlüssel zu informieren.

Art. 6 Kündigung des Anschlussvertrags

¹Dieser Vertrag kann von der AU unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten, vom Stadtrat unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres auf ordentlichem Wege aufgelöst werden.

²Die VK kann den Vertrag auf Quartalsende unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Monaten ausserordentlicherweise aufheben, wenn grundsätzliche Voraussetzungen für die Anschlussversicherung dahinfallen, die AU vertragliche Pflichten grob oder wiederholt verletzt oder ein Zahlungsrückstand besteht.

Art. 7 Inkrafttreten des Anschlussvertrags

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Zürich,

Für die Unternehmung:

Für die Versicherungskasse:

2. Zusatzbestimmungen

Art. 8 Teuerungsausgleich auf Pensionen

Die AU verpflichtet sich, den Teuerungsausgleich auf Pensionen (Art. 27 VKS) im selben Ausmass wie die Stadt Zürich zu übernehmen und durch die VK ausrichten zu lassen. Eine solche Zusatzbedingung ist zutreffendenfalls von beiden Vertragsparteien nachstehend zu unterzeichnen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Zürich,

Für die Unternehmung:

Für die Versicherungskasse:

Art. 9 Nicht bei der PK versicherte Personalgruppen

Die Versicherung einer ganzen Personalgruppe bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie

setzt ein begründetes Gesuch der AU voraus, welche die Gewähr zu übernehmen hat, dass keine unter das BVG-Obligatorium fallende Arbeitnehmende unversichert bleiben. Zuständig für die Bewilligung ist die Direktion der VK. Zutreffendenfalls ist der Kreis der nicht bei der PK versicherten Personalgruppen nachfolgend genau zu umschreiben.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Zürich,

Für die Unternehmung:

Für die Versicherungskasse:

¹ Umbenannt gemäss StRB vom 13. Juni 2001 mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

² Fassung gemäss StRB vom 13. Juni 2001; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002.